

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwerin

Zur nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schwerin am

Donnerstag, dem 02. März 2017 um 17.00 Uhr

in das Rathaus (Demmlersaal), Am Markt 14, 19055 Schwerin

werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwerin gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Damit die Versammlung um 17:00 Uhr rechtzeitig beginnen kann, werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gebeten, sich ab 16:00 Uhr zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft einzufinden. Eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen sind durch entsprechende Grundbuchauszüge zu belegen.

Mit kommunaler Neugliederung entstand 1992 die Jagdgenossenschaft Schwerin; zur Jagdgenossenschaft gehören demzufolge die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen der Gemarkungen Schwerin, Warnitz, Friedrichsthal, Lankow, Neumühle, Görries, Wüstmark, Krebsförden, Mueß, Zippendorf, Wickendorf, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schwerin bilden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung/ Änderungsanträge
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit (Anzahl der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Größe der vertretenen Grundfläche)
4. Allgemeine Information zur Tätigkeit der Jagdgenossenschaft Schwerin in den vergangenen Jahren bis 2016 und jagdrechtliche Erläuterungen
5. Bericht zur Kassenlage
6. Meinungsbildung/ Diskussion zur zukünftigen Arbeit der Jagdgenossenschaft Schwerin
7. Wahl des Vorstandes (Funktionen der Jagdvorsteherin /des Jagdvorstehers, Stellvertretung, Schriftführung und Kassenverwaltung)
- 8.1. Beschlussfassung Mustersatzung für die Jagdgenossenschaft
- 8.2. Beschlussfassung Entlastung Notvorstand,
- 8.3. Beschlussfassung Verwendung Reinertrag
- 8.4. Beschlussfassung Festlegung des Verwaltungskostenanteils
9. Schlusswort der Jagdvorsteherin /des Jagdvorstehers

Anmerkungen:

Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/ jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenossin/Jagdgenosse ist, oder durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute. Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Aus organisatorischen Gründen und wegen der begrenzten Räumlichkeit wird um Teilnahmebestätigung gebeten. Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab bei der unteren Jagdbehörde Tel.-Nr.: 0385 545 1755 oder beim Zentralen Gebäudemanagement, ZGM Liegenschaften Tel.-Nr.: 0385 74 34 428 zu melden.

Schwerin, 24.Januar 2017

Dr. Rico Badenschier, Oberbürgermeister und Notvorstand der Jagdgenossenschaft
Schwerin